

Sitzung vom 10. März 2021

231. Anfrage (Schub für den Bau von Grossanlagen zur Stromproduktion dank Einmalvergütung oder die Kombination von gleitender Marktprämie und Contract of difference)

Kantonsrat Felix Hoesch, Zürich, hat am 8. Dezember 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich gibt es Scheunendächer und Industriedächer, die nur zu einem geringen Teil mit einer Solaranlage bedeckt sind. Oder für die Energieerzeugung noch gar nicht genutzt werden. Auch neben den Dächern gibt es viele Optionen, um im grossen Stil Strom zu erzeugen. Diese ungenutzten Potenziale sind verschenkte Ressourcen. Infolge dieses schwach genutzten Potenzials ist unser Kanton leider im Hintertreffen mit dem Ausbau der Photovoltaik und anderer Grossanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das muss nicht sein.

Es gibt verschiedene Fördermodelle, die bis heute vom Kanton Zürich aber nicht eingesetzt werden:

- a) Das bekannte Mittel ist die Einmalvergütung. Damit wird der Investorin oder dem Investor beim Bau einer Anlage Geld gegeben, um die Anfangsinvestition etwas zu reduzieren, sodass schneller Gewinn aus der Anlage geschöpft werden kann.
- b) Es gibt aber auch das Mittel der gleitenden Marktprämie. Sie versucht das Problem anzugehen, dass zwar Geld zum Investieren vorhanden ist, wegen der unbekanntem zukünftigen Strompreise aber der Return on Investment zu unsicher ist. Dabei
 - offeriert die Investorin oder der Investor die erwartete Jahresproduktion seiner Anlage zu einem Gebotspreis von x Rp./kWh
 - ist der Marktpreis tiefer als der Gebotspreis, bezahlt der Staat der Investorin oder dem Investor jeweils die Differenz
 - Ist der Marktpreis höher als der Gebotspreis, dann muss die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage die Differenz rückerstatten (Contract of difference).
 - Bei der Ausschreibung der Anlage wird die Investorin oder der Investor mit dem niedrigsten Gebotspreis gewählt. Möglich sind verschiedene Differenzierungen, z. B. ein Zuschlag für Winterstrom.
 - Es muss klar sein, dass jegliche kantonale Förderung nur in Koordination mit anderen Förderungen getätigt werden sollen. Und es sollen nur Anlagen gefördert werden, die aus erneuerbaren Quellen Strom erzeugen.

Nun stellen sich in dieser Thematik ein paar Fragen an den Zürcher Regierungsrat:

1. In welchem Mass ist der Kanton bereit den Bau von Grossanlagen mittels dieser Mechanismen zu unterstützen?
2. Welcher der beschriebenen Mechanismen hat die grössere Erfolgsaussicht?
3. Wo im Kanton Zürich ist das grösste Potenzial für diese neuen Grossanlagen?
4. Gibt es auch ausserhalb des Kantons Zürich Gebiete oder Nutzungen dazu?
(Zum Beispiel in den Regionen mit klassischen Nutzungen für Zürcher Energie wie in den Glarner und Bündner Bergen)
5. Wieviel Energieproduktion kann jährlich durch solch eine Förderung zusätzlich installiert werden?
6. Welche Stelle kann der Kanton für die Abrechnung dieser Mechanismen einsetzen?
(Zum Beispiel das AWEL, die EKZ oder Pronovo)

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Felix Hoesch, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien legt der Bund fest (Art. 89 Abs. 1 BV, SR 101). Die Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien regeln das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) und die zugehörige Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03). Für Photovoltaikanlagen (PV) gibt es zwei Instrumente: das Einspeisevergütungssystem für Anlagen mit einer Leistung von mindestens 100 Kilowatt (kW) und den Investitionsbeitrag im Rahmen einer Einmalvergütung für Anlagen mit einer Leistung von mindestens 2 kW bis höchstens 50000 kW (vgl. Art. 19–25 EnG sowie Art. 7–8 und 11–30 EnFV). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat im April 2020 einen Entwurf zur Revision des Energiegesetzes in die Vernehmlassung gegeben, der für die zukünftige Förderung im Wesentlichen einmalige Investitionsbeiträge vorsieht. Für grosse PV sollen die Einmalvergütungen durch Auktionen festgelegt werden. Eine ergänzende Förderung von PV durch den Kanton muss gut auf die Instrumente auf Bundesebene abgestimmt sein: Einerseits für eine kosteneffiziente Förderung, andererseits für möglichst einfache administrative Abläufe für alle Beteiligten.

Zu Fragen 1 und 2:

Mit der am 29. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 227/2018 betreffend Klimaschutz: Förderung von grossen Solaranlagen ist der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Massnahmen zu erlassen, damit im Kanton mehr Solaranlagen mit einer Leistung von mehr als 30kW gebaut werden. Dabei werden verschiedene Möglichkeiten geprüft, u. a. auch die in der Anfrage beschriebenen Modelle «Einmalvergütung» und «gleitende Marktprämie». Die Marktprämie sorgt für gute Planbarkeit und Investitionssicherheit, ist jedoch in der Umsetzung erheblich aufwendiger als die einfach umzusetzende Einmalvergütung.

Zu Frage 3:

Die wichtigsten Voraussetzungen für die kostengünstige Erstellung grosser PV sind entsprechend grosse, gut besonnte Dachflächen mit guten statischen Eigenschaften sowie ausreichendem Stromnetzanschluss. Diese finden sich typischerweise in grossen Gewerbe- und Industriegebieten sowie günstig gelegenen Landwirtschaftsgebäuden über den Kanton verteilt. Interessentinnen und Interessenten können sich bei www.sonnedach.ch über die Eignung ihrer Dachflächen für PV informieren. Weiter ist die Nutzung von Verkehrsinfrastruktur denkbar, wie die Überdachung von Parkplätzen oder Autobahnen. Beispielsweise besteht seit längerem die Projektidee, im Knonauer Amt eine Photovoltaik-Dachanlage über einem Teilstück der Autobahn A4 zu erstellen. Allerdings sind Überdachungen von Strassen aufwendig und – zumindest zum heutigen Zeitpunkt – noch eher teuer.

Zu Frage 4:

Die Motion KR-Nr. 227/2018 verlangt Massnahmen, damit mehr PV im Kanton Zürich gebaut werden. Eine Förderung von PV durch den Kanton Zürich auf dem Gebiet anderer Kantone, zusätzlich zur bestehenden Förderung durch den Bund und (teilweise) durch die jeweiligen Standortkantone, ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 5:

Der mit einer Fördermassnahme zusätzlich mögliche Zubau hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und weiteren Rahmenbedingungen (z. B. Ausgestaltung des Fördermodells, Strompreisentwicklung, technologischer Fortschritt) ab. Gestützt auf die letzten Analysen könnten im Kanton Zürich mit PV auf Dächern und an Fassaden rund drei Terrawattstunden Strom pro Jahr erzeugt werden, was nicht ganz einem Drittel des heutigen Stromverbrauchs entspricht.

Zu Frage 6:

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat bereits Erfahrung mit dem Vollzug von Fördermassnahmen im Energiebereich und könnte auch zusätzliche Massnahmen im Bereich Photovoltaik abwickeln. Wie bisher wäre anzustreben, die Gesuchsprüfung weitgehend an private Dienstleistungsunternehmen auszulagern. Inwieweit ein privates Unternehmen als akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Abwicklung der Förderprogramme für erneuerbare Energien des Bundes für den Vollzug von Fördermodellen des Kantons eingesetzt werden kann, wäre im Rahmen der Festlegung der Ausgestaltung des Fördermodells abzuklären. Einerseits könnten allfällige Synergien genutzt werden, da eine kantonale Förderung zusätzlich zu jener des Bundes erfolgt. Andererseits könnten bei einer kantonalen Förderung die von einem privaten Unternehmen erfassten beglaubigten Anlagedaten oder die erstellten Herkunftsnachweise eine Rolle spielen. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Somit sind die EKZ berechtigt, Subventionen von Bund und Kanton zu beantragen, z. B. im Bereich der energetischen Gebäudesanierung oder der Photovoltaik. Eine Abwicklung von Fördermassnahmen durch die EKZ könnte zu Interessenskonflikten führen und ist deshalb abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli